

Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda



Jahrgang 1

Elsterwerda, den 09. Oktober 2015

Nummer 1

Inhalt:

Seite

Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung 2015	2
Lesefassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda	2
Stellenausschreibung Finanz- / Bilanzbuchhalter (w/m)	7

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Weststraße 26, 04910 Elsterwerda
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.wav-elsterwerda.de einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitglieder aus.

Bekanntmachung

In der 3. Verbandsversammlung 2015 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **29.09.2015** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 3/20/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2014. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2014 eine Summe von 79.428.315,07 EUR aus und es wird ein Jahresüberschuss von 1.275.045,34 EUR ausgewiesen. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.275.045,34 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet, der Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von T€ 451 wird mit dem Verlustvortrag verrechnet, der Gewinn Trinkwasser in Höhe von T€ 824 wird in den Gewinnvortrag eingestellt.

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2014.

Einsichtnahme:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 wird nach § 27 EigV vom 12. bis 16.10.2015, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda öffentlich ausgelegt. Jeder Bürger kann in den Jahresabschluss Einsicht nehmen.

2. Beschluss 3/21/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgKVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 das Wirtschaftsprüfungunternehmen Kästel Kollegen Weißwasser vorzuschlagen.

3. Beschluss 3/22/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „Umverlegung SW - Leitung im Zuge der Ortsumfahrung B 183 Bad Liebenwerda“ an das Unternehmen Strabag AG Senftenberg zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

4. Beschluss 3/23/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Bauleistung des Rahmenvertrages - Los 1 Störungsbeseitigung Tiefbau im Trink-, Schmutz- und Regenwassernetz - an das Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH Volker Grünberg Röderland zu vergeben. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen bzw. einen entsprechenden Rahmenvertrag zu schließen.

5. Beschluss 3/24/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Bauleistungen des Rahmenvertrages - Los 2 Sanierung von Schachtdeckel und Straßenkappen im Trink-, Schmutz- und Regenwassernetz - an das Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH Volker Grünberg Röderland zu vergeben. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen bzw. einen entsprechenden Rahmenvertrag zu schließen.

6. Beschluss 3/25/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Bauleistungen des Rahmenvertrages, Teil 1 - Los 3 Herstellung von Hausanschlüssen im Trink-, Schmutz- und Regenwassernetz an das Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH Volker Grünberg Röderland zu vergeben. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen bzw. einen entsprechenden Rahmenvertrag zu schließen.

7. Beschluss 3/26/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, für die Bauleistungen des Rahmenvertrages, Teil 2 - Los 3 Herstellung von Hausanschlüssen im Trink-, Schmutz- und Regenwassernetz an das Unternehmen Gas- und Solaranlagenbau Elsterwerda GmbH Elsterwerda zu vergeben. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen bzw. einen entspre-

chenden Rahmenvertrag zu schließen.

8. Beschluss 3/27/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „Erneuerung Schmutzwasserkanal Reichenhain“ für das Los 1 an das Unternehmen Aarsleff Rohrsanierung GmbH Dresden und für das Los 2 an das Unternehmen Schulz Bau GmbH Torgau zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, den vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

9. Beschluss 3/28/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „Erneuerung Schmutzwasserkanal Zobersdorf“ an das Unternehmen Lau-Bau GmbH Torgau zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

10. Beschluss 3/30/15 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung vom 23.09.2015 des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Herrchen, und des Verbandsvorstehers, Herrn Hauptvogel, über den Abschluss eines Darlehensvertrages zur Einräumung einer festverzinslichen Kassenkreditlinie bei der Sparkasse Elbe-Elster für den Zeitraum vom 01.11.2015 – 31.10.2016.

11. Beschluss 3/29/15 - nichtöffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt in einer Personalangelegenheit.

Lesefassung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

vom 11.12.2012 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013) einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr. 1/2014 vom 29.01.2014), der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr. 1/2015 vom 21.01.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2015 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr. 12/2015 vom 22.07.2015).

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Hohenleipisch, Plessa, und Röderland, schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe einer öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda“, er hat seinen Sitz in Elsterwerda.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Seine Arbeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (4) Der Verband führt ein Siegel. Das Original der zeichnerischen Darstellung ist am Verbandssitz niedergelegt. Die Wiedergabe der Darstellung enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes sind die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) einschließlich

der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

Dies ist für folgende Gemeinden zutreffend:

1. Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen:
Neuburxdorf
Burxdorf
Langenrieth
Kosilenzien
Kröbeln
Oschätzchen
Prieschka
Zobersdorf
Zeischa
Thalberg
Dobra
Theisa (ohne Trinkwasserversorgung)
Lausitz (ohne Trinkwasserversorgung)
Möglenz (ohne Trinkwasserversorgung)
2. Elsterwerda mit dem Ortsteil Kraupa
3. Hohenleipisch mit dem Ortsteil Dreska
4. Plessa mit den Ortsteilen:
Kahla
Döllingen
5. Röderland mit den Ortsteilen:
Prösen
Haida
Würdenhain
Reichenhain
Saathain
Wainsdorf
Stolzenhain a. d. Röder

Zu der Aufgabe des Verbandes gehören die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.

- (2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich erbringen. Darüber hinaus kann er zur besseren Ausnutzung seiner bestehenden Kapazitäten Entsorgungsleistungen für Unternehmen außerhalb seines Verbandsgebietes erbringen.

§ 3 Organe des Verbandes

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) sind die Organe des Verbandes.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine(n) Vertreter/in in die Verbandsversammlung, der/die jeweils eine Stimme hat. Die Summe der auf alle Verbandsmitglieder entfallen-

den Stimmen ist die satzungsmäßige Stimmenzahl (fünf Stimmen).

§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladungen zu Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Er kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung schriftlich zu begründen.

Fristbeginn ist der Tag der Bekanntmachung der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im „Wochenkurier - Gebietsausgabe Bad Liebenwerda“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl verfügen.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgabenangelegenheiten Einzelner

- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 7 Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die

Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Versammlung übertragen worden sind. Dazu gehören:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Ausnahme seines Stellvertreters,
2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 20.000 EUR,
3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 25.000 EUR,
4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
5. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen, der Erteilung von Aufträgen für Dienst- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen Aufträgen bis zum Wert von 50.000,00 EUR je Geschäftsvorfall,
6. der Abschluss von Miet-, Liefer- und sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von 36 Monaten und einen Gesamtwert von 100.000,00 € nicht überschreiten,
7. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR,
8. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR, bei anderen Streitgegenständen, solche bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Mehrwertsteuer.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Versammlung oder seines Vertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Versammlung, wenn die Versammlung ihnen die Befugnis dazu übertragen hat.

Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Vorstandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt oder in einer ihm durch § 7 Abs. 3 zugewiesenen Zuständigkeit handelt. Dies gilt auch für den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Vorstandsvorstehers.

§ 8 Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Verband kann Arbeitnehmer beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.
- (2) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den bisherigen Verbandsgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte entbehrlich werden.

§ 9 Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung, dem Investitionskostenfehlbedarf im Bereich der Abwasserentsorgung, der Finanzierung von Ersatzinvestitionen und des Schuldendienstes.

- (3) Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die die Anschlussnehmer im Gebiet des jeweiligen Verbandsgliedes, mit dem dieses Mitglied im Verband ist, nach der Summe der Verbrauchsabrechnungen in Anspruch genommen haben, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen; zur anderen Hälfte bestimmt er sich nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsgliedes zur Summe der Einwohner aller Verbandsglieder.

Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres maßgeblich, welches der Umlagenerhebung vorausgeht und durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

- (4) Die Bestimmung des Umlageanteiles aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung erfolgt entsprechend der Bestimmung der Aufteilung des Betriebskostenbedarfes der Trinkwasserversorgung.
- (5) Der Umlageschlüssel für den Betriebskostenfehlbedarf ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (6) Die Umlage für den Investitionskostenfehlbedarf im Bereich Abwasser ist anteilig nur von den Mitgliedern des Verbandes zu tragen, die ungenutzte Anlagegruppen, Anlagen, Anlageteile und ungenutzte Kanäle mit nicht gebühren- und beitragsfähigen Kapazitäten eingebracht und dadurch den Investitionskostenfehlbedarf erzeugt haben.

Der Investitionskostenfehlbedarf ermittelt sich

1. bei den Kläranlagen aus den kalkulatorischen Zinsen der Restbuchwerte und den Abschreibungen der ungenutzten Anlagegruppen, Anlagen oder Anlageteile,
2. bei den ungenutzten Kanälen aus den anfallenden Zinsen für Kredite, die für die Herstellung der Kanäle aufgenommen worden sind, und den Abschreibungen.

Der Investitionskostenfehlbedarf bestimmt so lange die Höhe der Umlage, bis eine Auslastung der Überkapazitäten erreicht oder eine Ablösung der für die Berechnung maßgeblichen Beträge durch Ausgleichszahlung vorgenommen worden ist.

Die Anlagen, Anlageteile und Kanäle, die den Investitionskostenfehlbedarf erzeugen, sind in einer Dokumentation, die als Anlage Nr. 2 Bestandteil der Verbandssatzung ist, zu erfassen, ebenso die Verbandsmitglieder, die von der Verpflichtung zum Ausgleich des Investitionskostenfehlbedarfs betroffen sind.

Die Anlage 2 dieser Satzung ist jährlich zu aktualisieren. Die Feststellung dazu sollte bis zum 15.12. als Satzung beschlossen werden, die für das auf den Beschluss folgende Jahr Geltung beansprucht.

- (7) Die Umlagenerhebung zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen sowie des Schuldendienstes bestimmt sich nach den Absätzen 3 und 4.

§ 11 Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang erfolgt unentgeltlich.
- (2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder sie unentgeltlich.

Die Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll erfasst. Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

- (3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mitglied auf den Verband übergegangen sind. Bei valutierten Krediten ist vom Mitglied ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermittelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.
- (5) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor der Übertragung an den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

Die Kosten für die Eigentumsübertragung sind vom Übernehmenden zu tragen.

§ 12 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Verbandsvorsteher eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Regelungen, die

die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung. Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungsbi-
lanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

§ 13 Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:
 1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.
 2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat den Verkehrswert zu erstatten.
 3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 auseinandergesetzt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes.
Nicht benötigte Reste werden je zur Hälfte nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.
 4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden hälftig nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

§ 14 Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", bekannt gemacht.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (mit Ausnahme der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung), durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda".
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.
- (2) Im Übrigen gilt § 31 Abs. 2 GKG Bbg.

Anlagen

Verbandsumlage für den
Investitionskostenfehlbedarf Jahr 2015

Stadt Bad Liebenwerda 75.480,00 EUR

**Anlage 1
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012**

Darstellung des Siegels des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda



**Anlage 2
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012**

Anlage 2 für das Jahr 2015

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 für nicht betriebsnotwendige oder nicht ausgelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage Bad Liebenwerda.

Berechnung der Verbandsumlage für die Kläranlage Bad Liebenwerda für das Jahr 2015

1. Nicht genutzte Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 100%)

1.1	Anschaffungskosten (brutto mit FM)	1.223.210,61 EUR
1.2	Fördermittel	256.996,77 EUR
1.3	Anschaffungskosten (netto ohne FM)	966.213,83 EUR
1.4	Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2014	308.421,00 EUR
1.5	durchschnittlicher Zinssatz	4,5118 %
1.6	Restnutzungsdauer	9,59 Jahre
1.7	AfA (Abschreibung)	32.162,00 EUR
1.8	Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	13.915,34 EUR
1.9	Anteil der Verbandsumlage für nicht genutzte Anlagenteile (Summe Pos. 1.7 und Pos. 1.8)	46.077,34 EUR

2. Übrige Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 25%)

2.1	Anschaffungskosten (brutto mit FM)	7.954.371,29 EUR
2.2	Fördermittel	1.671.213,24 EUR
2.3	Anschaffungskosten (netto ohne FM)	6.283.158,05 EUR
2.4	Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2014	2.465.425,00 EUR
2.5	durchschnittlicher Zinssatz	4,5118 %
2.6	Restnutzungsdauer	13,26 Jahre
2.7	AfA (Abschreibung)	157.547,00 EUR
2.8	Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	111.235,05 EUR
2.9	Anteil der Verbandsumlage für nur anteilig genutzte Anlagenteile (25%) (Summe Pos. 2.7 und Pos. 2.8 x 25%)	67.195,51 EUR

3. Verbandsumlage gesamt 113.272,85 EUR
(Summe aus Pos. 1.9 und 2.9)

4. Minderung der Verbandsumlage durch Sonderabschreibung (1,45 Mio. DM) im Jahr 2002

4.1	Anschaffungskosten	741.373,23 EUR
4.2	Restbuchwert der Anlagen z. 31.12.2015	226.404,00 EUR
4.3	durchschnittlicher Zinssatz	4,5118 %
4.4	Restnutzungsdauer	5,56 Jahre
4.5	AfA (Abschreibung)	27.578,00 EUR
4.6	Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	10.214,50 EUR
4.7	Betrag der verminderten Verbandsumlage (Summe aus Pos. 4.5 und Pos. 4.6)	37.792,50 EUR

5. Im Jahr 2015 zu erhebende

**Anlage 3
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012**

1.	2. Trinkwasserverbrauch* Jahr 2013 m³	3. Anteil der Gemeinde an der Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	4. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	5. Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2013	6. Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	7. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	8. Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda**	338.370	28.331	14.166	9.091	34.406	17.203	31.368
2. Elsterwerda	553.690	46.360	23.180	8.335	31.544	15.772	38.962
3. Röderland	137.806	11.538	5.769	4.084	15.456	7.728	13.497
4. Plessa	100.103	8.382	4.191	2.814	10.650	5.325	9.516
5. Hohenleipisch	64.362	5.389	2.694	2.099	7.944	3.972	6.666
Summe	1.194.331	100,00	50,00	26.423	100,00	50,00	100,00

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2015 - Trinkwasser - nach § 10 Abs. 3

** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglitz

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwasser- menge* Jahr 2013 m³	Fäkalien- menge* (Fw + Fs)** Jahr 2013 m³	Abwassermenge gesamt Jahr 2013* (Summe aus Spalte 2+3) m³	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Abwassermenge %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2013 ¹⁾	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda	325.803	3.300	329.103	30,063	15,032	9.091	34,406	17,203	32,234
2. Elsterwerda	546.774	646	547.420	50,006	25,003	8.335	31,544	15,772	40,775
3. Röderland	99.834	429	100.263	9,159	4,579	4.084	15,456	7,728	12,308
4. Plessa	66.469	310	66.779	6,100	3,050	2.814	10,650	5,325	8,375
5. Hohenleipisch	51.012	130	51.142	4,672	2,336	2.099	7,944	3,972	6,308
Summe	1.089.892	4.815	1.094.707	100,00	50,000	26.423	100,00	50,00	100,00

¹⁾ Bad Liebenwerda ohne OT Maasdorf

* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** Fw = Fäkalwasser
Fs = Fäkalchlamm



Wasser und Abwasser – alles in einer Hand

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Finanz- / Bilanzbuchhalter (w/m)

zu besetzen.

Als Mitarbeiter/ -in im Bereich Rechnungswesen erwartet Sie folgendes Aufgabengebiet:

- buchhalterische und steuerliche Betreuung von mehreren Gesellschaften mit Kreditoren-, Debitoren- und Anlagenbuchhaltung
- Vorbereitung und Durchführung des Zahlungsverkehrs
- verantwortliche Mitarbeit bei der Erstellung der Monats- und Jahresabschlüsse
- Betreuung der Sachkonten mit Kontenabstimmung
- Reporting an die Bereichsleitung
- Sicherstellen des reibungslosen Ablaufs von Prozessen in der Buchhaltung

Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder betriebswirtschaftliches Studium, idealerweise Fortbildung zum geprüften Bilanzbuchhalter (IHK) oder vergleichbare Ausbildung
- mind. 5 Jahre Berufserfahrung im Rechnungswesen eines mittelständischen Unternehmens
- Bilanzierungskennnisse nach HGB
- gute Kenntnisse im Steuerrecht
- sicherer Umgang mit Buchhaltungssoftware sowie MS-Office, insbesondere Excel
- Teamfähigkeit und strukturierte sowie eigenverantwortliche Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung in Anlehnung an die Tarifbedingungen des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeiten in einem engagiert, dynamischem Team
- Verantwortung als stellv. Gruppenleiter/in
- moderner und zukunftssicherer Arbeitsplatz

Wenn unsere Anforderungen Ihrem Profil entsprechen, dann sind Sie die/der Richtige für uns. Der WAV freut sich auf Ihre schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail, unter Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittsdatums an:

Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
Weststraße 26 | 04910 Elsterwerda
k.breitfeld@wav-elsterwerda.de

Mehr Infos unter:



www.wav-elsterwerda.de

